

04.11.2010

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 04.11.2010  
Ltg.-664/A-1/51-2010  
Ko-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Bader, Grandl, Kasser, Moser, Ing. Rennhofer und Rinke

betreffend **Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979**

Im NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist für Nutzhunde eine wesentlich geringere Hundeabgabe vorgesehen (maximal € 6,54) als für alle übrigen Hunde.

Das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 enthält im § 3 eine nur beispielhafte Aufzählung der Nutzhunde. Aus dem demonstrativen Charakter („insbesondere“) dieser Aufzählung ergibt sich, dass auch andere als die im § 3 aufgezählten Nutzungsarten von Hunden die Nutzhundeeigenschaft begründen können.

Entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. August 2010, Zl. 2008/17/0092, wäre demnach ein Hund, der in einem Einfamilienhaus gehalten wird, um Einbruchsdiebstähle zu verhindern, auch dann als Nutzhund anzuerkennen, wenn keiner der im § 3 angeführten Tatbestände konkret erfüllt ist.

Da sich aber schlichtweg jeder Hund abstrakt dazu eignet, potentielle Einbrecher abzuschrecken, könnte dieses Motiv der Hundehaltung letztlich in allen Fällen die Nutzhundeeigenschaft und damit eine verringerte Abgabepflicht begründen.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte der Nutzhundeabgabe, in vielen Gemeinden jedoch wesentlich mehr, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde, die

ebenfalls als Nutzhunde gehalten werden können, mindestens das Zehnfache der Nutzhundeabgabe beträgt, könnten die Gemeinden aufgrund der angeführten Entscheidung mit einer großen Zahl von Anträgen zur Nutzhundeerkennung konfrontiert werden. Diesen Anträgen wäre bei der derzeitigen Gesetzeslage auf der Grundlage des angeführten Judikates jedenfalls schon dann zu entsprechen, wenn vorgebracht wird, dass Zweck der Hundehaltung (auch) die Verhinderung von Einbruchsdiebstählen sei.

Um einer solchen legalen Umgehung der höheren Abgabentarife vorzubeugen, sollte die demonstrative Aufzählung der Tatbestände in § 3 umgewandelt werden in eine taxative Aufzählung, nach welcher ein Nutzhund ausschließlich dann vorliegen kann, wenn einer der im Gesetz genannten Tatbestände konkret erfüllt ist. Dies kann durch den Entfall des Wortes „insbesondere“ im zweiten Satz des § 3 erreicht werden.

Festzuhalten ist, dass – wie der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis selbst festgestellt hat - im Hinblick auf die Auslegung der in § 15 Abs. 3 FAG 2008 enthaltenen Ermächtigung der Gemeinden durch den Bundesgesetzgeber nur insofern eine Notwendigkeit für den Landesgesetzgeber besteht, den Begriff des Wachhundes in Übereinstimmung mit dem finanzverfassungsrechtlichen Begriff zu regeln, als durch solche Abweichungen hinsichtlich dieses Begriffes keinesfalls die Reichweite der Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Hundeabgabe eingeschränkt werden dürfte.

Sofern sich aus einer solchen Abweichung (weil der Begriff enger gefasst wird als er im FAG verwendet wird) eine Erweiterung der Abgabenerhebungskompetenz der Gemeinde ergibt, ist die landesgesetzliche Regelung unbedenklich. Wenn somit der Begriff des Wachhundes durch den Landesgesetzgeber enger gefasst wird, als er im FAG zu verstehen ist, bestehen gegen eine solche Regelung keine Bedenken, weil damit die Ermächtigung der Abgabenerhebung nicht eingeschränkt sondern sogar ausgedehnt wird, weshalb dadurch nicht in unzulässiger Weise in die Abgabenerhebungskompetenz der Gemeinden eingegriffen wird.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „ 1. Der beiliegende Entwurf betreffend Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung und Beschlussfassung bei den Ausschusssitzungen am 11. November 2010 möglich ist.